

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00447 vom 15. März 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2003.00447

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00447 du 15 mars 2004

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00447 del 15 marzo 2004

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 17 IVG hat die versicherte Person Anspruch auf Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder wesentlich verbessert werden kann (Abs. 1).

1.2 Als invalid im Sinne von Art. 17 IVG gilt, wer nicht hinreichend eingegliedert ist, weil der Gesundheitsschaden eine Art und Schwere erreicht hat, welche die Ausübung der bisherigen Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise unzumutbar macht (vgl. BGE 113 V 263 Erw. 1b mit Hinweisen). Dabei muss der Invaliditätsgrad ein bestimmtes erhebliches Mass erreicht haben; nach der Rechtsprechung ist dies der Fall, wenn die versicherte Person in den ohne zusätzliche berufliche Ausbildung noch zumutbaren Erwerbstätigkeiten eine bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbseinbusse von etwa 20 % erleidet (BGE 124 V 110 f. Erw. 2b; AHI 2000 S. 27 Erw. 2b und S. 62 Erw. 1 je mit Hinweisen).

1.3 Nach der Rechtsprechung ist unter Umschulung grundsätzlich die Summe der Eingliederungsmassnahmen berufsbildender Art zu verstehen, die notwendig und geeignet sind, den vor Eintritt der Invalidität bereits erwerbstätig gewesenen versicherten Personen eine ihrer früheren annähernd gleichwertige Erwerbsmöglichkeit zu vermitteln (BGE 122 V 79 Erw. 3b/bb, 99 V 35 Erw. 2; AHI 1997 S. 80 Erw. 1b mit Hinweisen). Dabei bezieht sich der Begriff der annähernden Gleichwertigkeit nicht in erster Linie auf das Ausbildungsniveau als solches, sondern auf die nach erfolgter Eingliederung zu erwartende Verdienstmöglichkeit (BGE 122 V 79 Erw. 3b/bb; AHI 2000 S. 26 Erw. 2a, ZAK 1988 S. 470 Erw. 2c). In der Regel besteht nur ein Anspruch auf die dem jeweiligen Eingliederungszweck angemessenen, notwendigen Massnahmen, nicht aber auf die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehren (BGE 121 V 260 Erw. 2c, 118 V 212 Erw. 5c, 110 V 102 Erw. 2; AHI 1997 S. 85 Erw. 1 mit Hinweis, ZAK 1988 S. 468 Erw. 2a mit Hinweisen). Denn das Gesetz will die Eingliederung lediglich so weit sicherstellen, als diese im Einzelfall notwendig, aber auch genügend ist (BGE 124 V 109 f. Erw. 2a; AHI 2000 S. 26 f. Erw. 2a).

1.4 Für die Beurteilung der Gleichwertigkeit im Sinne der erwähnten Rechtsprechung ist in erster Linie auf die miteinander zu vergleichenden Erwerbsmöglichkeiten im ursprünglichen und im neuen Beruf oder in einer der versicherten Person zumutbaren Tätigkeit abzustellen. Der Begriff der annähernden Gleichwertigkeit bezieht sich zwar nicht in erster Linie auf die miteinander zu vergleichenden Erwerbsmöglichkeiten im ursprünglichen und im neuen Beruf oder in

nach erfolgter Eingliederung zu erwartende Verdienstmöglichkeit. Eine bessere beruflich-erwerbliche Stellung werde durch die Umschulung nicht erreicht, sondern ermögliche den bisher erzielten Verdienst. Konkrete Abklärungen betreffend den Verdienstmöglichkeiten mit und ohne Umschulung habe die Verwaltung nicht vorgenommen (Urk. 1).

3. Zu prüfen ist vorab, inwieweit die Beschwerdeführerin gesundheitsbedingt in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt ist.

3.1 Dr. B. ___ führte am 10. Dezember 2001 zuhanden der Verwaltung aus, dass die Beschwerdeführerin an einer beidseitigen Gonarthrose, einem lumbovertebralen Syndrom bei Fehlhaltung/-belastung und einer morbiden Adipositas leide. Ab sofort bestehe bis auf längere Sicht für eine schwere und mittelschwere Arbeit eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit. Als Postangestellte sei sie ab sofort vollständig arbeitsunfähig. Zur Zeit arbeite die Beschwerdeführerin zu 30 % in einer sitzenden Tätigkeit (Administration im Spitalwesen). Um die Vermittelbarkeit zu verbessern sei eine Weiterbildung im Bürowesen sinnvoll. Nach Absolvierung der Zusatzkurse sei ein Versuch mit 50%iger oder allenfalls 100%iger Arbeitstätigkeit in einem administrativen Beruf sinnvoll (Urk. 8/18).

Weiter berichtete der Rheumatologe am 22. Januar 2003, dass die Stelle im Kinderspital (30 %), die sehr gut gelaufen sei, gekündet worden sei. Falls die Reintegration am alten Arbeitsplatz nicht gelinge, werde die Versicherte kaum in den Arbeitsprozess reintegriert werden können. Die Beschwerdeführerin sei in einer leidensangepassten Tätigkeit unverändert 50%ig arbeitsfähig (Urk. 8/17).

Schliesslich schrieb der behandelnde Arzt am 2. Oktober 2003 zuhanden von Rechtsanwältin Kessi, dass die Beschwerdeführerin seit dem 5. Juni 2000 wegen Kniebeschwerden im Sinne einer aktivierten Gonarthrose in seiner Behandlung sei. Aus medizinischer Sicht sei die Versicherte in der Lage, den Beruf der Sozialbegleiterin auszuüben und die entsprechende Ausbildung zu absolvieren. Sie habe dies bereits erfolgreich in den Praktiken beweisen können. Seines Erachtens sei es sinnvoll, wenn die Versicherte sich für diese Tätigkeit ausbilden lassen könnte. Da die Arbeit wechselpositioniert und wechselbelastend sei, sollten sich keine Einschränkungen ergeben. Sie sollte nach absolvierter Ausbildung im neuen Beruf aus rheumatologischer Sicht zu 50 % arbeitsfähig sein (Urk. 8/15).

3.2 Aus den Berichten des behandelnden Arztes geht hervor, dass der Beschwerdeführerin eine körperlich mittelschwere bis schwere Tätigkeit, wie dies bei den bis anhin ausgeübten Tätigkeiten als Köchin und als Postangestellte zutrifft, aus medizinischer Sicht nicht mehr zuzumuten ist. Eine leidensangepasste Tätigkeit, das heisst eine wechselpositionierte, wechselbelastende und vorwiegend sitzend ausübende Erwerbstätigkeit kann die Versicherte demgegenüber im Umfang von 50 % ausüben.

4. Zu beurteilen ist ferner, ob die versicherte Person in den ohne zusätzliche berufliche Ausbildung noch zumutbaren Erwerbstätigkeiten eine bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbseinbusse von etwa 20 % erleidet.

4.1 Die Beschwerdeführerin würde gemäss eigenen Angaben ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ganztags als Köchin im Umfeld einer Sozialinstitution arbeiten (Urk. 1 S. 4). Das hypothetische Einkommen ohne Invalidität

(Valideneinkommen) ist anhand des zuletzt erzielten Einkommens zu berechnen. Gemäss Angaben des Altersheims "D.____" betrug das monatliche Einkommen im Jahr 2000 bei einem Pensum von 80 % Fr. 3'750.-- zuzüglich 13. Monatslohn (Urk. 8/79). Umgerechnet auf ein Pensum von 100 % und angepasst an die Nominallohnentwicklung von 2,5 % für 2001, 1,8 % für 2002 und 1,4 % für das Jahr 2003 (vgl. Die Volkswirtschaft, 1-2004, S. 95 Tabelle B10.2) resultiert ein Valideneinkommen von Fr. 64'475.50.

4.2 Was die Bestimmung des Einkommens anbelangt, welches eine versicherte Person zumutbarerweise mit ihren gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage zu erzielen vermöchte (Invalideneinkommen), ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher diese konkret steht. Ist kein tatsächlich erzieltetes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) herangezogen werden (BGE 126 V 76 f. Erw. 3b/aa und bb). Gemäss Tabelle TA1 der LSE 2000 betrug der monatliche Bruttolohn (Zentralwert, basierend auf 40 Wochenstunden) für weibliche Arbeitnehmerinnen mit einfachen und repetitiven Tätigkeiten (Anforderungsniveau 4) im privaten Sektor Fr. 3'658.--, was umgerechnet auf die betriebsübliche Arbeitszeit im Jahre 2002 von 41,7 Stunden (Die Volkswirtschaft; 1/2004, S. 94, Tabelle B9.2) sowie in Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung von 2,5 % für 2001, 1,8 % für 2002 und 1,4 % für das Jahr 2003 (vgl. Die Volkswirtschaft, a.a.O., S. 95, Tabelle B10.2) bei einer Arbeitsfähigkeit von 50 % einem Einkommen von Fr. 24'209.-- entspricht.

Die Beschwerdeführerin kann nur noch eine wechselpositionierte, wechselbelastende und vorwiegend sitzende Tätigkeit ausüben, weshalb sie auf dem Arbeitsmarkt in Konkurrenz mit einer gesunden Mitbewerberin benachteiligt ist, was sich auf das Lohnniveau auswirkt. Es rechtfertigt sich daher ein leidensbedingter Abzug vom durchschnittlichen Tabellenlohn in der Höhe von 5 % (vgl. BGE 126 V 79 f. Erw. 5b), woraus ein Invalideneinkommen von Fr. 22'998.55 resultiert.

4.3 Aus der Gegenüberstellung von Validen- (Fr. 64'475.50) und Invalideneinkommen (Fr. 22'998.55) resultiert ein Invaliditätsgrad von rund 64 %, weshalb die Beschwerdeführerin grundsätzlich Anspruch auf berufliche Massnahmen hat.

5. Zu prüfen bleiben die weiteren Voraussetzungen zur Gewährung der Umschulung zur Sozialbegleiterin.

5.1 Die Verwaltung vertritt die Auffassung, die Tätigkeit nach erfolgter Umschulung sei mit der bisher ausgeübten Tätigkeit nicht gleichwertig, da die Arbeit als ungelernete Tätigkeit nicht derjenigen einer Sozialbegleiterin entspreche. Dem kann nicht gefolgt werden. Ein Anspruch auf Umschulung ist jedoch nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil die versicherte Person über keine [verwertbare] Berufsausbildung verfügt (ZAK 1971 S. 284 Erw. 4). Sind Art und Schwere der Invalidität und ihre berufliche Auswirkungen derart schwerwiegend, dass nur eine verglichen mit der vor dem Invaliditätseintritt ausgeübten Erwerbstätigkeit anspruchsvollere Ausbildung zu einer optimalen Verwertung der Arbeitsleistung auf einer höheren Berufsstufe führt, sind in

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.